

# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2016

40. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29. August 2016

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung - vom 29. August 2016

22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29. September 2016

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus“ in Oerel vom 7. September 2016

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2016 vom 24. Februar 2016

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 29. September 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 11. Oktober 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 5. Oktober 2016

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt vom 10. Oktober 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade vom 12. Oktober 2016

16. Satzung vom 29. September 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Selsingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 27. September 2016

3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 27. September 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 6. Oktober 2016

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2014 vom 15. Oktober 2016

Bekanntmachung der Ausschusswahlen 2016 beim Deichverband Kehdingen-Oste vom 6. Oktober 2016

### C. Berichtigungen

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung)**

#### **Artikel 1**

Die Satzung zur Regelung von Jahrmärkten vom 4.12.2014 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anbieter sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden technischen Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) dürfen nur durch deren Beauftragte durchgeführt werden. Die Stadt Rotenburg (Wümme) erfasst den Stromverbrauch der Marktbesucher und stellt die Kosten für Montage und Stromverbrauch dem Anbieter in Rechnung. Die Stadt Rotenburg (Wümme) und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die verwendeten elektrischen Geräte und Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei Mängeln die Nutzung zu versagen oder die Stromversorgung zu unterbrechen.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

### **1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -**

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 2 II. letzter Satz wird gestrichen.

2. Die Satzung wird um § 2 a Stromkosten für die Jahrmärkte ergänzt und erhält folgenden Inhalt:

- (1) Die Kosten des Stromverbrauches werden durch die Stadt Rotenburg (Wümme), zum derzeit gültigen Tarif des zuständigen Energieversorgers, abgerechnet.
- (2) Die Kosten des beauftragten Elektrofachbetriebes, für das sogenannte An- und Abklemmen, sowie gegebene Sondereinsätze, werden je nach gültigem Stundentarif des Elektrofachbetriebes durch die Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet.
- (3) Je genutztem Stromzähler wird eine Anschlussgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (4) Pro verwendetem Stromzähler wird eine Kautions von 50,00 € je erhoben. Diese wird vor Ort durch städtische Bedienstete vereinnahmt. Der Anschluss an die Versorgungsleitung wird von Zahlung der Kautions abhängig gemacht.

3. § 6 wird um folgenden Absatz (4) erweitert:

Die Stromkosten gemäß § 2 a dieser Satzung werden in bar während der Abbauphase des Jahrmarktes oder danach per Gebührenbescheid eingezogen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

## 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen **49,95 EUR**
- b) aus abflusslosen Sammelgruben **40,00 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

### § 2 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung:

Buchstabe h) Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung  
**89,25 EUR/Stck**

## Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Visselhövede, den 29.09.2016

Goebel  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

## Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus" in Oerel

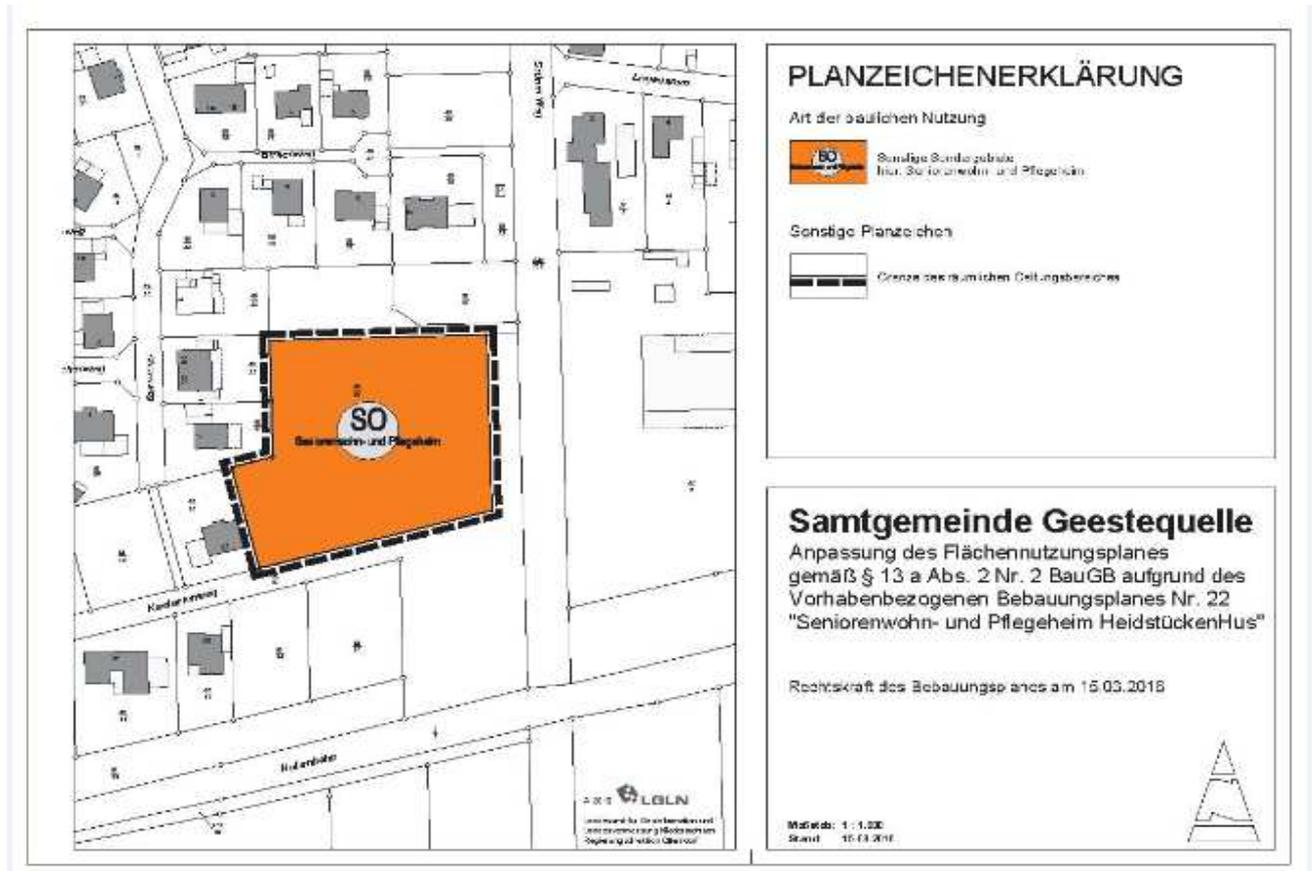
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 (Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus) der Gemeinde Oerel ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2016 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellte den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 als "Allgemeines Wohngebiet" und im östlichen Teil als Mischgebiet dar. Der Bereich des Bebauungsplan Nr. 22 wird künftig als "Sonstiges Sondergebiet Seniorenwohn- und Pflegeheim" im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus" angepasst.

Der Bereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.



Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Oerel, den 07.09.2016

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindegemeindevorsteher  
Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 24.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

|     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 4.672.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 4.860.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 4.360.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 4.352.000 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 2.329.600 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 6.310.600 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 3.450.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 7.400 €     |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |              |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.139.600 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.670.000 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.445.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2014 = 112,7145 € je Einwohner
- nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 (19,7954 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2015 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 24. Februar 2016

Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. September 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Oerel öffentlich aus.

Oerel, den 15. Oktober 2016

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 26.04.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Bekanntmachungen**

(3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekannt zu machen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im

Ortsteil Basdahl: in Höhe Bremervörder Straße 23

Ortsteil Oese: Kirchenvorplatz Oese

Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 71

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Basdahl, den 29. September 2016

Gemeinde Basdahl  
Wendte  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

## **Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem 1. stellv. Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 06.10.2016

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

### **Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten aus bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

### **Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2015 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 69.940,82 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 29.905,62 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 228.168,03 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 05.10.2016

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

### **3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 23.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 09.04.2001 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 25,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag von 25,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchst. c) wird der Betrag von 0,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt
4. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 50,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Ostereistedt, 10.10.2016

Ringen  
Bürgermeisterin

Gemeinde Ostereistedt  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

## 2. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rhade (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.02.2001 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2002 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 25,00 € durch 35,00 € ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag von 23,00 € durch 25,00 € ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag von 8,00 € durch 10,00 € ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Rhade, 12.10.2016

Czekalla  
Bürgermeister

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

**16. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

**§ 1**

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 9 für den Friedhof Wittkopsbostel wie folgt neu gefasst:

1.1 Reihengrab:

**1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme/teilanonyme Bestattungen** **550,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr zzgl. Kosten Plakette am Gedenkstein. Die Plaketten werden von der Friedhofsverwaltung beschafft.

**1.1.5 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage mit Liegeplatte** **800,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr; die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 60 cm x 50 cm abzudecken.

1.2 Wahlgrab:

**1.2.2 Urnenwahlgrabstätten (max. 2 Urnen) in Rasenlage mit Liegeplatte** **1.000,00 €**

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr; die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 100 cm x 50 cm abzudecken.

Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das sich das Nutzungsrecht verlängert, 1/30 der unter 1.2.2 geltenden Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Scheeßel, den 29. September 2016

Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Selsingen über die**  
**Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**  
**für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die Satzung der Gemeinde Selsingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.06.1996 (Amtsblatt Landkreis ROW vom 31.07.1996, S. 214) wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.09.2016 in Kraft.

Selsingen, 27.09.2016

Pape  
Gemeindedirektor

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

## **3. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Bei Sitzungen von über 2 Stunden Dauer verdoppelt sich das Sitzungsgeld." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung geltend entsprechend."

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Selsingen, 27.09.2016

Pape  
Gemeindedirektor

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

## **Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 06.10.2016

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2014**

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 30. November 2015

Bargsten  
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 28.09.2016 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.10.2016 bis 22.10.2016 beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Oktober 2016

Wasserverband Bremervörde  
- Der Geschäftsführer -

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

### **Deichverband Kehdingen-Oste Wahl von Ausschussmitgliedern**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

- Abteilung Südkehdingen:** 21 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am **Dienstag, dem 08. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Pudell, Asseler Str. 47, 21706 Drochtersen-Assel** eingeladen.
- Abteilung Nordkehdingen:** 6 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Nordkehdingen zur Versammlung am **Dienstag, dem 15. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Staats, Dorfstr. 60, 21734 Oederquart,** eingeladen.
- Abteilung Oste I:** 2 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste I zur Versammlung am **Dienstag, dem 22. November 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Henning, Niederstricher Deich 2, 21787 Oberndorf-Niederstrich,** eingeladen.
- Abteilung Oste II/III:** 7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am **Dienstag, dem 06. Dezember 2016, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Kranenburger Hof, Am Brink 21, 21726 Kranenburg,** eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 06.10.2016

Deichverband Kehdingen-Oste  
Armonat  
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016 Nr. 19

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.